



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 42/2018

14. Dezember 2018

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung über das Verfahren der Bewährungsevaluation bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) vom 13. Dezember 2018

Seite 2670

### **Ordnung über das Verfahren der Bewährungsevaluation bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) Vom 13. Dezember 2018**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 70 Satz 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 218) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer der Juniorprofessur
- § 3 Bewährungsevaluation
- § 4 Verlängerungsoption
- § 5 Vertraulichkeit
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend: TU Chemnitz) das Verfahren der Bewährungsevaluation gemäß § 70 Satz 3 SächsHSFG bei Juniorprofessoren.

(2) Für die Berufung von Juniorprofessoren gilt die Berufsordnungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (Berufsordnungsordnung) vom 26. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2018, S. 2654) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(3) Für Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Zusage („Tenure-Track-Juniorprofessor“) ist das Verfahren der Überführung in eine dauerhafte Professur (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 SächsHSFG) in der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz (Tenure-Track-Ordnung) vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/2018, S. 2663) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Diese Ordnung findet auf das Zentrum für Lehrerbildung der TU Chemnitz entsprechend Anwendung.

## **§ 2**

### **Dauer der Juniorprofessur**

Juniorprofessuren werden für vier Jahre (Bestellungsphase 1) mit der Option der Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre (Bestellungsphase 2) besetzt. Die Option für eine Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre setzt eine erfolgreiche Bewährungsevaluation gemäß § 70 Satz 3 SächsHSFG und § 3 dieser Ordnung voraus. Wird die Juniorprofessur im Ergebnis der Bewährungsevaluation nicht auf insgesamt sechs Jahre verlängert, kann sie bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase). Verlängerungen gemäß § 77 Abs. 4 bis 7 SächsHSFG bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Bewährungsevaluation**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der der Juniorprofessor angehört, setzt nach Anhörung des Rektorates spätestens 13 Monate vor Beendigung der Bestellungsphase 1 zur Vorbereitung der Entscheidung i. S. v. § 70 Satz 3 SächsHSFG eine Evaluationskommission ein. Hierfür leitet der Dekan einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Evaluationskommission an den Rektor zur Einholung einer Stellungnahme des Rektorates weiter und unterbreitet dem Rektor einen Vorschlag für den Vorsitz der Evaluationskommission. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rektorates beschließt der Fakultätsrat abschließend über die Einsetzung der Evaluationskommission. Der Rektor bestimmt den Vorsitzenden der Evaluationskommission im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Kommt das Einvernehmen innerhalb eines Monats nicht zustande, entscheidet der Rektor über den Vorsitz. Der Evaluationskommission gehören mindestens vier Universitätsprofessoren stimmberechtigt an. Die Professoren müssen über eine Mehrheit von einem Sitz verfügen. Weiterhin sind in der Evaluationskommission Vertreter der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und in der Regel auch der sonstigen Mitarbeiter angemessen vertreten. Das Rektorat setzt einen Beauftragten ein, welcher der Evaluationskommission beratend angehört. Juniorprofessoren können Mitglied der Kommission sein, wenn sie nach § 70 Satz 4 SächsHSFG zum Außerplanmäßigen Professor bestellt wurden und ihnen das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen nach § 60 Abs. 2 SächsHSFG übertragen wurde. In der Evaluationskommission dürfen keine Personen mitwirken, bei denen eine Befangenheit bzw. eine Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) besteht.

(2) Zu den Sitzungen der Evaluationskommission wird durch den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern der Evaluationskommission kann auch mit einer kürzeren Frist und unter Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeladen werden. Die Evaluationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Verlaufsprotokoll mit Angabe von Datum, Ort und Namen der Teilnehmer sowie der Abstimmungsergebnisse zu fertigen. Über personenbezogene Entscheidungen, insbesondere über die Empfehlung gemäß Absatz 5, ist geheim abzustimmen. Dies ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Sondervoten einzelner Sitzungsteilnehmer sind möglich und dem Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten.

(3) Die Evaluationskommission spricht ihre Empfehlung auf der Grundlage

1. eines Berichtes des zu evaluierenden Juniorprofessors über seine Lehr- und Forschungstätigkeit (Selbstbericht),
2. der Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie
3. zweier Gutachten von Professoren verschiedener Universitäten

aus. Der Selbstbericht des Juniorprofessors besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation. Die persönliche Stellungnahme soll eine Darstellung der bisherigen Forschungsarbeiten und Forschungsschwerpunkte des Juniorprofessors enthalten. Die Dokumentation soll neben einem Lebenslauf auch eine Aufstellung seiner Tätigkeiten in Forschung und Lehre sowie seiner Mitwirkung in akademischen Gremien beinhalten.

(4) Die Gutachter sollen im Fachgebiet des Juniorprofessors anerkannte Professoren sein, verschiedenen Universitäten angehören und nicht Mitglieder der Evaluationskommission sein. Bei ihrer Auswahl ist seitens der Evaluationskommission darauf zu achten, dass keine Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20, 21 VwVfG besteht. Der Vorsitzende fordert die Gutachter auf, in ihrem schriftlichen Gutachten zur Bewährung des Juniorprofessors begründet Stellung zu nehmen und es innerhalb von acht Wochen einzureichen. Den Gutachtern soll der Selbstbericht des Juniorprofessors vorliegen. Wenn die beiden Gutachter nicht zu einem übereinstimmenden Vorschlag gelangen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Für den weiteren Gutachter gelten Satz 1 bis 3 entsprechend; ihm sollen die beiden divergierenden Gutachten vorliegen.

(5) Die Evaluationskommission hat eine Empfehlung zur Bewährung des Juniorprofessors gegenüber dem Dekan abzugeben. Der Entscheidungsvorschlag der Kommission soll spätestens sieben Monate vor Beendigung der Bestellungsphase 1 vorliegen.

#### **§ 4**

##### **Verlängerungsoption**

(1) Auf der Grundlage der Empfehlung der Evaluationskommission beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag zur Verlängerung der Juniorprofessur. Zusammen mit dem Beschluss leitet der Dekan die Empfehlung der Evaluationskommission einschließlich der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 an das Rektorat weiter. Die Weiterleitung soll spätestens sechs Monate vor Ende der Bestellungsphase 1 erfolgen. Den Mitgliedern des Fakultätsrats ist im Bedarfsfall vor der Entscheidung des Fakultätsrats Einsicht in die Unterlagen der Evaluationskommission zu gewähren.

(2) Stellt das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages des Fakultätsrates eine Bewährung des Juniorprofessors fest, soll das Dienstverhältnis spätestens vier Monate vor seinem Ablauf mit Zustimmung des Juniorprofessors auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

(3) Die Bestellung für die Bestellungsphase 2 einschließlich der dienstrechtlichen oder dienstvertraglichen Entscheidungen obliegt dem Rektor. Im Falle der festgestellten Bewährung wird eine von Rektor und Dekan unterzeichnete Urkunde über die positive Evaluation ausgestellt.

(4) Stellt das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages des Fakultätsrates eine Bewährung des Juniorprofessors nicht fest, kann die Juniorprofessur bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase). Die Entscheidung des Rektorates soll dem Juniorprofessor vier Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses mitgeteilt werden. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Vertraulichkeit**

Die Sitzungen der Evaluationskommission finden nicht-öffentlich statt; die Beratung und Entscheidung über die Verlängerung einer Juniorprofessur erfolgt in den jeweiligen Organen in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

**§ 6****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle an der TU Chemnitz berufenen Juniorprofessoren. Für Juniorprofessuren, die für eine Dauer von drei Jahren mit der Option einer Verlängerung um weitere drei Jahre ausgeschrieben wurden, betragen die Bestellungsphase 1 und die Bestellungsphase 2 gemäß § 2 jeweils drei Jahre. Für Juniorprofessoren, deren Juniorprofessur bis spätestens zum 11. April 2017 unter Verwendung einer Tenure-Track-Option im Ausschreibungstext („unechter“ Tenure-Track) ausgeschrieben worden ist, sind für das Verfahren der Befähigungsevaluation und das Tenure-Track-Verfahren (Tenure-Verfahren) weiterhin die Regelungen der §§ 5 bis 7 der Ordnung über die Verfahren der Bewährungs- und Befähigungsevaluation sowie das Tenure-Track-Verfahren bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) vom 5. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2015, S. 252), die durch Artikel 1 der Satzung vom 16. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2016, S. 1848) geändert worden ist, anzuwenden. Für Juniorprofessoren, deren Juniorprofessur ab dem 12. April 2017 mit Tenure-Track-Zusage ausgeschrieben worden ist („Tenure-Track-Juniorprofessor“), ist das Verfahren der Überführung in eine dauerhafte Professur (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 SächsHSFG) in der Tenure-Track-Ordnung geregelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Dezember 2018 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 15. November 2018.

Chemnitz, den 13. Dezember 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier